

Computerbetrug, § 263a

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Tathandlungen des § 263a I

(1) Unrichtige Gestaltung des Programms (Var. 1), sog. „Programmmanipulation“ (lex specialis zu Var. 2)

(2) Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten (Var. 2) sog. „Input- oder Eingabemanipulation“

⊕ Unzutreffende Tatsachenbehauptungen im automatisierten Mahnverfahren (§§ 689 I 2, 690 III ZPO)

(3) Unbefugte Verwendung von Daten (Var. 3)

⊕ Unbefugtheit (Subjektivierende vs. betrugsspezifische vs. computerspezifische Auslegung)

⊕ Bankautomatenmissbrauch mit durch Täuschung erlangter Codekarte

⊕ Ausnutzen eines Automatendefekts

(4) Sonstige unbefugte Einwirkung auf den Ablauf (Var. 4)

b. (dadurch) Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs, d.h. die Tathandlung muss

(1) einen Datenvorgang in Gang setzen, der

(2) zu einer unmittelbar vermögensmindernden „Computerverfügung“ führt

c. (dadurch) Vermögensschaden

2. Subjektiver Tatbestand (wie § 263)

a. Vorsatz

b. Eigennützige oder fremdnützige Absicht stoffgleicher Bereicherung

c. Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. ggf. Strafzumessung: Regelbeispiele, § 263a II iVm §263 III (IV)

V. ggf. Strafantrag: §263a II iVm §§ 263 IV, 247, 248a

Hinweis: § 263a ist spiegelbildlich zu § 263 gebildet und soll Strafbarkeitslücken schließen, die dort bestehen, weil § 263 nur auf natürliche Personen anwendbar ist (nur Menschen können einem „Irrtum“ erliegen). Die Tathandlungen des § 263a entsprechen der dortigen Täuschung, die Beeinflussung des Datenverarbeitungsvorgangs dem Irrtum und es muss gleichermaßen zu einer Vermögensverfügung und einem Vermögensschaden kommen. Bei Unsicherheiten und Problemen empfiehlt es sich stets, mit dieser Parallelität zu argumentieren und auszuführen, was i.R.d. § 263 gelten würde, wenn die Handlungen gegenüber einer natürlichen Person vorgenommen worden wären.